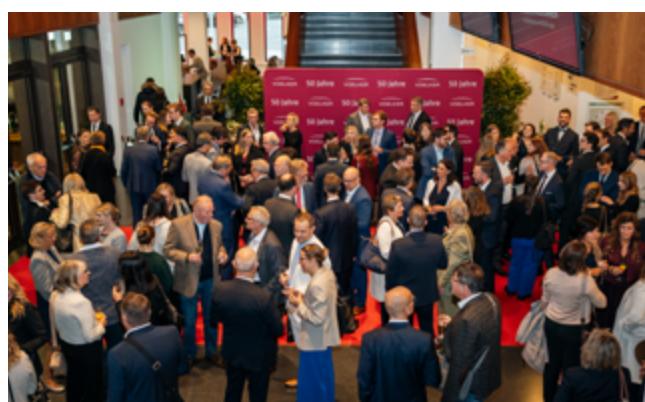


voelkerjournal

#29 | Dezember 2025

50 Jahre

VOELKER



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mandantinnen und Mandanten,

im September 1975, also vor 5 Jahrzehnten, gründete Dr. Heiner Völker eine Einmann-Kanzlei in der Reutlinger Krämerstraße. Er legte damit den Grundstein für eine Erfolgsgeschichte, die bis heute andauert.



VOELKER, das ist heute eine hoch angesehene Wirtschaftskanzlei mit 107 Kolleginnen und Kollegen an den drei Standorten Reutlingen, Stuttgart und Balingen, das sind 56 Anwältinnen und Anwälte mit 14 verschiedenen Fachanwaltstiteln, 4 Steuerberater, 2 Wirtschaftsprüfer, das sind laufend mehr als 2.000 betreute Mandanten, das sind über 16 Millionen Euro Jahresumsatz. VOELKER, das ist, wenn man dem renommierten JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien des vergangenen Jahres glauben darf, die „Kanzlei des Jahres im Südwesten“.

Dass es uns gelungen ist, in den letzten 50 Jahren ein Unternehmen mit solchen Zahlen und solchen Auszeichnungen zu entwickeln, liegt an den Kolleginnen und Kollegen, die es immer wieder schaffen, das Gefühl von „Wir sind VOELKER“ von den Älteren an die Jüngeren weiterzugeben. Das sichere Bewusstsein darüber, dass wir uns trotz des fortschreitenden Wachstums beharrlich weigern, zu einer anonymen Großkanzlei zu werden, dass wir ein Team sind, in dem man aufeinander achtigt.

Es liegt aber auch an Ihnen, unseren treuen Mandanten, Freunden und Geschäftspartnern und dem Vertrauensverhältnis, das uns seit vielen Jahren und nicht selten bereits in der zweiten Generation verbindet.

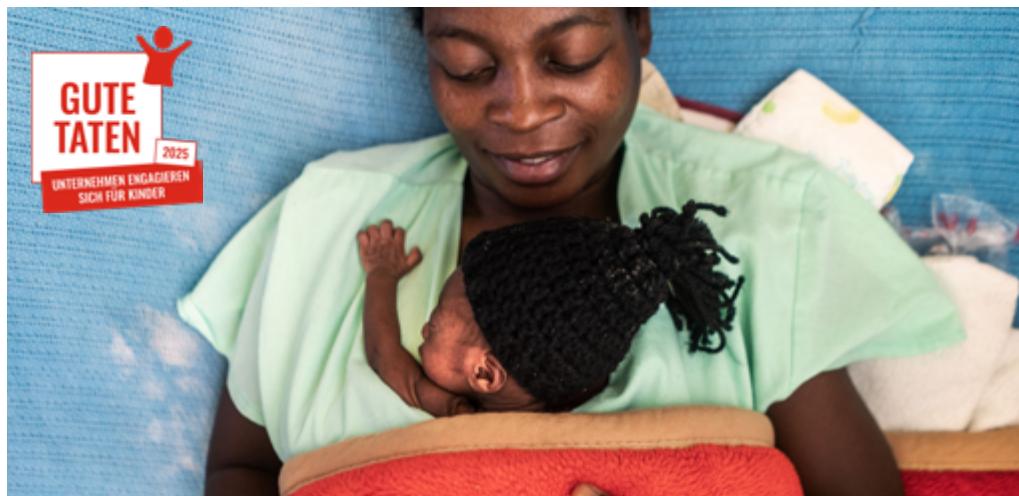
Nicht zuletzt ist die Entwicklung unserer Kanzlei eng verwoben mit Reutlingen und der Region Neckar-Alb. Eine Stadt und eine Region voller Innovationskraft und Weltoffenheit und gleichzeitig eine Gegend, in der man sich – dank ihrer überschaubaren Größe – noch immer gegenseitig kennt, die geprägt ist von schwäbischen Schaffern und in der auf Zuverlässigkeit, Wertschätzung, Loyalität, Vertrauen und solide Arbeit wert gelegt wird.

Wir möchten in unserem Jubiläumsjahr deshalb danke sagen. Danke für das Vertrauen in unsere Arbeit. Danke aber auch für das konstruktive Miteinander über eine so lange Zeit.

Mit dem immer gravierenderen Fachkräftemangel, politisch unsicheren und wirtschaftlich schwierigen Zeiten auf der einen und KI, Legal Tech und Juristischen Chatbots auf der anderen Seite, stehen wir vor großen Herausforderungen. Weitere werden hinzukommen. Ich bin mir aber ganz sicher: Solange wir das über 50 Jahre gewachsene Gefühl von „Wir sind VOELKER“ bewahren, werden wir Ihr Vertrauen weiter rechtfertigen.

Herzlich
Dr. Stefan Seyfarth
Managing Partner

Gemeinsam feiern & Gutes tun



Anlässlich unseres Jubiläums hatten unsere Gäste die Möglichkeit, anstelle von Geschenken eine Spende für Save the Children zu leisten. Unsere Gäste haben zahlreich und großzügig gespendet. Wir, die VOELKER & Partner mbB haben „aufgerundet“. So ist eine Summe von 10.000 EUR zusammen gekommen, mit der wir Save the Children unterstützen konnten.

Save the Children ist in rund 120 Ländern aktiv und setzt sich seit über 100 Jahren dafür ein, dass Kinder gesund aufwachsen, Zugang zu Bildung haben und vor Gewalt geschützt sind. Diese Arbeit verdient unsere Anerkennung und Unterstützung.
Mehr Informationen: www.savethechildren.de

Vielen Dank an alle Gäste und Partner, die unser Jubiläum begleitet und diese Spendaktion möglich gemacht haben. Es freut uns sehr, dass wir diesen Anlass nutzen konnten, um gemeinsam etwas Positives zu bewirken.



02 | IP / IT STUTTGART

Verpflichtende Garantie- und Gewährleistungs-Etiketten ab September 2026



Ab 27.09.2026 gelten neue Kennzeichnungspflichten für Herstellergarantien und Gewährleistungsrechte bei Angeboten gegenüber Verbrauchern. Grundlage hierfür bildet die EmpCo-Richtlinie der EU, die für mehr Transparenz im Markt sorgen soll. Unternehmen stehen vor einem dringenden Handlungsbedarf, da der Gesetzesentwurf aktuell keine Übergangsfristen für Altbestände vorsieht. Die Regelungen gelten für den stationären Handel sowie für Onlineshops.

GARANTIE VS. GEWÄHRLEISTUNG

> Dr. Gerrit Hötzl

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Im Alltag vermengen Verbraucher häufig die freiwillige Garantie eines Herstellers mit der gesetzlichen Gewährleistung des Händlers. Um derartige Missverständnisse zu vermeiden, schafft die EU mit der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel verbindliche Standards. Ab dem 27.09.2026 gelten für die Hersteller und den Handel neue Spielregeln. Wer diese Vorgaben ignoriert, riskiert Nachteile im Wettbewerb.

DAS NEUE GARANTIE-ETIKETT FÜR HERSTELLER



Gewähren Hersteller für ihr Produkt eine Haltbarkeitsgarantie von mehr als zwei Jahren, ist künftig zwingend ein EU-weit harmonisiertes Etikett zu verwenden.

Dieses Etikett folgt strengen grafischen Vorgaben hinsichtlich Größe und Gestaltung. Auf dem Etikett muss die genaue Garantiedauer, der Markenname und die Modellkennung gut lesbar eingetragen sein.

Im stationären Handel ist dieses Etikett direkt auf der Verpackung, am Produkt selbst oder am Warenregal anzubringen. Es muss mindestens 9,5 cm x 10 cm groß sein.

Betreiber von Onlineshops haben das Garantie-Etikett künftig gut sichtbar direkt neben der Abbildung der Ware anzubringen. Eine sog. „geschachtelte Darstellung“ ist zulässig. Ein bloßer Verweis auf die AGB oder verlinkte Garantiebedingungen genügt den neuen Anforderungen nicht mehr.

Die Regelung ist insoweit tragisch, als dass es sich bei der Herstellergarantie um eine freiwillige „Nettigkeit“ der Hersteller handelt. Dies wird nun mit der zusätzlichen Etikett-Pflicht, dem Aufwand hierfür und auch dem Risiko von Abmahnungen „abgestraft“. Es ist insoweit fraglich, ob die notwendige Verbraucheraufklärung auch anders hätte bewerkstelligt werden können.

HINWEISPLICHT ZUR GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG FÜR HÄNDLER

Händler haben ihre Kunden künftig aktiv und in einer vorgegebenen Form über das Bestehen der gesetzlichen Mängelhaftungsrechte zu informieren. Im **stationären Einzelhandel** sind hierfür beispielsweise gut sichtbare Plakate an den Wänden oder Aufsteller im Kassenbereich zu verwenden. Eine Platzierung direkt bei jeder einzelnen Ware ist nicht erforderlich. In **Onlineshops** besteht schon bislang eine Pflicht, auf die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte hinzuweisen. Neu ist die Form. Auch in Onlineshops ist das grafische Etikett zu verwenden und in ein hervorgehobener Hinweis zu platzieren. Wo genau erfolgen, ist nicht vorgegeben.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Verbrauchern das Bewusstsein zu vermitteln, dass ihnen gesetzliche Rechte zustehen, völlig unabhängig davon, ob sie eine zusätzliche Garantie erwerben.

KEINE ÜBERGANGSFRIST FÜR LAGERWARE

Das wohl größte Risiko für die unternehmerische Planung birgt der zeitliche Rahmen. Die EU-Richtlinie stammt von Anfang 2024. Der Durchführungsrechtsakt der EU hierzu stammt aus September 2025, ebenso wie der Entwurf für das deutsche Umsetzungsgesetz. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht dabei **keine Übergangsregelung** für bereits produzierte Ware vor.

Das bedeutet, dass Produkte, die am 27.09.2026 noch im Lager liegen, im Verkaufsregal stehen oder im Umlauf befindlich und noch nicht beim Verbraucher angekommen sind, bereits vollständig den neuen Kennzeichnungspflichten entsprechen müssen.

Die Umsetzungsmaßnahmen sollten daher frühzeitig eingeplant werden, insbesondere wenn Hersteller das Layout der Verpackungen ändern müssen und die Waren rechtzeitig vor dem Stichtag „in den Regalen“ liegen sollen. Andernfalls können für Händler weitere Verpflichtungen dahin entstehen, mit eigenen Mitteln die Hersteller-Etiketten am Warenregal anzubringen.

In Onlineshops ist mit Blick auf die oftmals große Auswahl an Waren frühzeitig mit der Planung zu beginnen.

The infographic features a blue header with the European Union flag and the text "GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG". It includes a shield icon with a letter 'G' and a star. Below the header, there's a box stating "Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßig-keit für Waren, die in der europäischen Union verkauft werden." To the right, it says "In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr." Further down, it lists consumer rights: "Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren" (not matching description), "nicht der Beschreibung entsprechen, nicht bestimmungsgemäß funktionieren.", "Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:" (not matching description), "kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung.", "in bestimmten Fällen eine Preisänderung oder eine vollständige Erstattung des Kaufpreises." At the bottom, it says "Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer." A QR code is shown, along with the URL "europa.eu/youreurope/garantien".

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie ohne zusätzliche Kosten gewährt, die gesamte Ware abdeckt.

GARAN

03 | BANKRECHT / WETTBEWERBSRECHT

Bericht aus der Praxis: Gesetzliche Pflichtangaben als abmahnfähige Dokumente?



➤ **Dr. Jan-David Jansing**

Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Für Unternehmen bestehen zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen, im Verkehr mit Verbrauchern bestimmte Dokumente mit einem vorgegebenen Inhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitzustellen. Die Einhaltung der z.T. schier unüberschaubaren Flut verschiedener Hinweispflichten stellt für die betroffenen Unternehmen bereits eine Herausforderung dar. Noch schwieriger wird die Situation für Unternehmen aber dann, wenn sie für den angeblich rechtswidrigen Inhalt dieser Pflichtangaben von Verbraucherschutzverbänden abgemahnt und / oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch genommen werden. Die Frage, ob und wie Unternehmen diese Ansprüche erfolgreich abwehren können, soll hier am Beispiel der von Banken zu veröffentlichen Entgeltinformationen dargestellt werden:

DIE BISHERIGE RECHTSPRECHUNG



➤ **Dr. Christina Blanken**

Fachanwältin für internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Können Banken von Verbraucherschutzverbänden erfolgreich wegen angeblich AGB-rechtswidriger Formulierungen in ihren Entgeltinformationen abgemahnt und / oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch genommen werden? Auf diese Frage existierte in der Rechtsprechung lange Zeit eine eindeutige Antwort: Ja! Zahlreiche Landgerichte hatten angenommen, Entgeltinformationen seien AGB und könnten damit nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) abgemahnt werden. Weitere Verstöße zögen dementsprechend Vertragsstrafen nach sich.

Dies hatte für die betroffenen Banken empfindliche Folgen; sie saßen in einer „Zwickmühle“: Einerseits schrieb das Gesetz ihnen vor, als Pflichtangaben Entgeltinformationen mit einem bestimmten Inhalt zu veröffentlichen – bei Nichteinhaltung hätten ihnen Abmahnungen von Verbraucherschutzverbänden gedroht. Andererseits konnten sie auch für diese zwingend zu erstellenden Dokumente mit vorgegebenem Inhalt von Verbraucherschutzverbänden erfolgreich abgemahnt und auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch genommen werden.



➤ **Niko Schneider**

Rechtsanwalt

WENDE DER RECHTSPRECHUNG

Erst im Jahr 2024 brach diese bis dahin einhellige Rechtsprechung auf: Durch die enge Zusammenarbeit unserer bankrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Referate gelang es VOELKER in einem Verfahren vor dem Landgericht Hechingen für die beklagte Bank ein Urteil zu erstreiten, wonach Entgeltinformationen als reines Informationsmedium gerade keine AGB darstellen (Urteil vom 07.06.2024 – 1 O 191/23). Das Landgericht Hechingen wies die Klage eines Verbraucherschutzverbandes ab, da reine „Informationsdokumente“ wie Entgeltinformationen nicht abmahnfähig seien und damit auch keine Vertragsstrafeansprüche auslösen können.

Dieser Auffassung schlossen sich in der Folge u.a. das Oberlandesgericht Naumburg (Urteil 02.10.2024 – 5 U 54/24) und das Oberlandesgericht Oldenburg (Urteil vom 21.11.2024 – 8 UKI 1/24) an – jeweils unter ausdrücklichem Verweis auf das Urteil des LG Hechingen.

Neben dem Urteil des LG Hechingen konnte VOELKER in diesem Zusammenhang auch vor den „heimischen“ Oberlandesgerichten Erfolge für die betroffenen Banken erzielen: So-wohl das OLG Karlsruhe (Urteil vom 11.02.2025 – 17 UKI 1/24) als auch das OLG Stuttgart (Urteil vom 10.07.2025 – 9 UKI 2/24; Urteile vom 20.11.2024 – 9 UKI 3/24, 9UKI 4/24

und 9 UKI 5/24; Urteil vom 12.02.2025 – 9 UKI 7/24; Verfügung vom 17.03.2025 – 2 U 157/23; Beschluss vom 13.05.2025 – 9 U 9/25) schlossen sich der Auffassung an, dass Entgeltinformationen keine AGB darstellen. Zumaldest für Baden-Württemberg lässt sich damit – beginnend mit dem Urteil des LG Hechingen – eine **Rechtsprechungswende um 180 Grad zugunsten der Unternehmerseite feststellen.**

AUSBLICK: ENTSCHEIDUNG DURCH DEN BGH

Ein Risiko verbleibt aus Sicht der Banken jedoch: Das OLG Karlsruhe hat mit Blick auf die abweichende Rechtsprechung einiger anderer Oberlandesgerichte die Revision zum BGH zugelassen. Die Zeit wird zeigen, ob auch der BGH die AGB-Eigenschaft von Entgeltinformationen verneint oder ob er diese Frage bejaht – und damit u.U. **alle Unternehmen** (nicht nur Banken) zu einer „Generalüberholung“ sämtlicher Pflichtinformationen zwingt.



BEDEUTUNG FÜR SONSTIGE PFLEHTANGABEN

Selbst wenn sich der BGH letzten Endes der Auffassung der Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe anschließen sollte, dürften Unternehmen aber keineswegs in jeder Hinsicht vor Verbraucherverbänden sicher sein: Denn ausdrücklich würde sich dieses Urteil jedenfalls nur auf Entgeltinformationen beziehen. Vor dem Hintergrund, dass aber **auch in anderen Branchen umfangreiche Informationspflichten** bestehen, steht zu erwarten, dass Verbraucherverbände versuchen, dieses lukrative Geschäftsmodell aufrechtzuerhalten und ihre Bemühungen auf Unternehmen aus anderen Branchen verlagern. Schon jetzt lassen sich beispielsweise Versuche der Verbraucherverbände beobachten, Unternehmen wegen angeblicher Verbrauchertäuschung abzumahnen, weil diese den (damals verpflichtenden) **Link auf die Schlichtungsplattform der EU** nach deren Einstellung zum 20.07.2025 nicht sofort von den jeweiligen Homepages gelöscht haben.

Auch auf die in Zukunft aufkommenden Konflikte rund um solche gesetzlichen Pflichtangaben ist VOELKER durch die **referatsübergreifende Bearbeitung** dieser Mandate bestmöglich vorbereitet.

04 | ÖFFENTLICHER SEKTOR

Aktuelles aus dem Kompetenzteam öffentlicher Sektor – Herbst der Reformen



➤ **Hannah Tiesler**

Rechtsanwältin

Leiterin öffentlicher Sektor

Kommunale Vielfalt zeichnet die Themen im referatsübergreifenden Kompetenzteam für den öffentlichen Sektor aus. Spannend ist, wie sich klassische Beratungsthemen mit politischem Tagesgeschäft abwechseln. Reformvorschläge, Gesetzesreformen oder aktuelle Rechtsprechung haben konkreten Einfluss auf die Verwaltungsarbeit vor Ort und damit auch die Beratungstätigkeit. Ziel ist es, Spielräume rechtssicher und sinnvoll zu nutzen.

Parallel zu Mandatsberatungen kümmerte sich das Kompetenzteam deshalb auch um ergänzende Inhalte mit großer Relevanz für den öffentlichen Sektor: Dem Dauerbrenner-thema Digitalisierung widmeten wir einen ganzen Fachtag zu Smart Village/ Smart City. Satzungsrecht wurde ganz praktisch, im Zusammenhang mit Kitagebühren aber auch mit neuen Möglichkeiten für Streaming und Co.

Es rollte eine Abmahnwelle und der sog. Herbst der Reformen bildete in den vergangenen Wochen und Monaten einen inhaltlichen Schwerpunkt. Und ehrlicherweise hat dieser Herbst bereits im Sommer begonnen: mit dem In-Kraft-Treten der großen LBO-Reform Ende Juni. Ein Thema, das uns kontinuierlich und mit zahlreichen Facetten beschäftigte und es zeichnet sich bereits ab, dass der Herbst der Reformen sicher Auswirkungen in den Frühling und vermutlich sogar weit darüber hinaus bringen wird. Der sog. Bau-Turbo oder auch das Regelbefreiungsgesetz bringen Experimenterklauseln in die Praxis.

Spannend wird sicherlich auch, wie es im Bereich staatlicher Zuwendungen – insbesondere im Mehrklang von Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KVVVG), Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung – weitergeht. Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu und ein neues Jahr bringt Veränderung und neue Herausforderungen. Was bleibt ist das gemeinsame Gestalten.



ESPRESSOTALK KITA – JURISTISCHE IMPULSE: ARBEITSRECHT UND GEBÜHRENSATZUNG IM FOKUS

Egal wie groß oder klein eine Kommune ist: das Thema Kindertagesbetreuung steht auf der Agenda. Es ist ein komplexes Thema, das sowohl soziale als auch wirtschaftliche Aspekte beeinflusst. Gewichtige Stichworte wie Familienfreundlichkeit, Lebensqualität, Bildung, Chancengleichheit, Soziale Integration, Arbeitsmarkt und finanzielle Herausforderungen prägen die Debatten.

➤ **Hannah Tiesler**

Rechtsanwältin

Leiterin öffentlicher Sektor



Erzieherinnen und Erzieher wollen eingestellt aber manchmal eben auch versetzt, richtig eingruppiert, gekündigt usw. sein. Gleichzeitig kostet die Betreuung Geld und im Spannungsfeld immer knapper werdender Kommunalfinanzen und politischer Weichenstellungen rücken Kita-Gebühren zunehmend in den Fokus.

Aus rechtlicher Sicht gilt es dabei einiges zu beachten. Hintergrundwissen und Austausch helfen. Grund genug für uns in diesem Zusammenhang einmal grundsätzlich aufzubereiten und darzustellen welche Möglichkeiten und Fallstricke es dabei geben kann.

➤ **Veronika Klein**

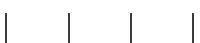
Fachanwältin für

Arbeitsrecht

Zertifizierte Fachexpertin

für betriebliche Alters-

versorgung BRBZ e.V.





LBO-REFORM

Ehrgeizige Ziele werden mit der letzten Reform der Landesbauordnung (LBO) verfolgt. Das Bauen soll wieder schneller und vor allem auch günstiger werden. Erreicht werden soll dies mit tiefgreifenden Veränderungen im Bauordnungsrecht.



➤ **Mike Kirchner**
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Verwaltungsrecht



➤ **Steffen Müller**
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Standards werden abgesenkt und Verfahren verändert. Der Beratungsbedarf zu diesem Thema ist enorm. Steffen Müller, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Mike Kirchner, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht sind landauf- landab mit den ganz praktischen Auswirkungen unterwegs.

Die Resonanz zu den Schulungsformaten vor Ort aber auch online ist ungebrochen. Besonders freuen wir uns die in diesem Zusammenhang über die Kooperationen mit der baden-württembergischen Architektenkammer und der Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg.



➤ **Daniel Bachmann, LL. M.**
Rechtsanwalt

RECHTE UND PFLICHTEN KOMMUNALER AUFSICHTSRÄTE

In der klassischen GmbH ist ein Aufsichtsrat eine Seltenheit. Ganz anders bei kommunalen Unternehmen. Hier gehört der Aufsichtsrat regelmäßig zu den wichtigsten kommunalpolitischen Gremien.

Die Aufsichtsratstätigkeit in kommunalen Unternehmen ist – nicht nur für die ehrenamtlich Tätigen – eine Herausforderung und unterliegt vergleichsweise komplizierten Voraussetzungen. Regelmäßige Schulungen zu den – nicht ganz einfachen – Basics finden sich deshalb aus gutem Grund in unserem Portfolio.

Relevant ist dieses Wissen insbesondere für die Verwaltungsspitzen und Amtsleitungen, Geschäftsführungen und Aufsichtsratsvorsitzenden. Besonders profitieren jedoch



die ehrenamtlich tätigen Kreis- und Gemeinderätinnen und -räte, da sich zahlreiche im Aufsichtsrat geltende „Spielregeln“ von denen der Kreis- und Gemeindeordnung unterscheiden und damit die ganz praktische kommunalpolitische Arbeit maßgeblich beeinflussen.



STREAMING UND VIKO IM KREIS- UND GEMEINDERAT NUN EINFACHER MÖGLICH

Endlich: ViKo und Streaming aus Kreis- und Gemeinderat sind nun einfacher möglich! Eine Gesetzesänderung erlaubt ab 01.09.2025 die entsprechende Änderung der Hauptsatzung. Damit können Gremien künftig – durch Mehrheitsbeschluss – Streaming zulassen. In der bisherigen Praxis häufig ein Thema wenn sich Einzelne verweigert oder „quer gestellt“ haben. Dies soll so nun nicht mehr möglich sein. Insgesamt zielt die Reform darauf – auch mit ergänzenden Regelungen – die digitale Teilnahme und die Möglichkeiten ehrenamtlich Tätiger zu verbessern.

➤ Dr. Gerrit Hötzl

Fachanwalt für
Urheber- und Medienrecht
Informationstechnologie-
recht



ABMAHNWELLE

Pressearchive standen im Fokus einer die letzten Monate rollenden Abmahnwelle, die leider nicht wenige Gemeinden oder kommunale Unternehmen erfasste. Die Abmahnungen stammten immer von demselben Unternehmen, das Bildrechte für eine große Nachrichtenagentur verwaltet.

➤ Dr. Christina Blanken

Fachanwältin für
int. Wirtschaftsrecht
Urheber- und Medienrecht
Informationstechnologie-
recht

Abgemahnt wurde die Einbindung von Bildern im Zusammenhang mit Zeitungsartikeln. Schützen kann man sich, indem die Zeitungsartikel als Originalquellen verlinkt und nicht als Datei (z.B. pdf) auf der eigenen Homepage bereitgestellt werden. Ein Gratistipp vom Anwalt, den wir mit Anrollen der ersten Fälle breit kommuniziert haben und der gerne weitergesagt werden darf.



ONLINE-SUMMIT: FACHTAG SMART VILLAGE / SMART CITY

Datenschatz heben – aber wie? Diese Frage stand im Zentrum unseres Fachtags. Die Inputs zur konkreten technischen Umsetzung und die Beispiele aus der kommunalen Praxis von Dr. Wolfgang Heyder, Alina Hensch, Nina Kalessa und Greta von Au ergänzten „unsere“ Rechtsthemen ideal. Eine tolle Kooperation von HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH und VOELKER & Partner mbB. Schön abgerundet mittels „Blick durch die Spezialbrille“ der KI-Allianz Baden-Württemberg.

Themen waren:

- **Handlungsbedarf und Perspektiven kommunaler Digitalisierungsprojekte:**
Digitale Transformation zwischen Notwendigkeit und Nice-to-have:
Status und aktuelle Herausforderungen
- **THE LAND der unbegrenzten Möglichkeiten?**
Rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel von Kita-App, Ratsinformationssystem, QGIS & Co.
- **Best Practice – Smart Village Konzept der Gemeinde Eiglingen:**
Digitalisierungskonzepte als Instrumente effektiver Planung und nachhaltiger Umsetzung
- **QGIS als Anwendungsbeispiel für technische Chancen von Opensource-Lösungen:**
Kommunale Geodaten – souverän, kosteneffizient, leistungsstark
- **Beratungsklassiker – Vertragsgestaltung mit IT-Dienstleistern:**
Fallstricke und Tipps zu Budgetrisiken, Fertigstellungsterminen, Laufzeiten, Preisgestaltung, ...
- **KI-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel von Chatbots:**
Smart und rechtssicher – Digitale Helfer zwischen Innovation und Regulierung
- **Strategische Partnerin von Kommunen – KI-Allianz Baden-Württemberg:**
Struktur, Unterstützungsangebote, Netzwerk, Austausch
- **Social Media und KI im Beschäftigungsverhältnis – Fluch und/oder Segen?**
Amtsfluencer, Social Recruiting und KI bei der Personalentwicklung:
Trends im Personalamt und arbeitsrechtliche Aspekte



➤ Dr. Christina Blanken

Fachanwältin für
int. Wirtschaftsrecht
Urheber- und Medienrecht
Informationstechnologie-
recht



➤ Ricarda Bongers

Fachanwältin für
Arbeitsrecht

05 | STIFTUNGSRECHT

Das neue Stiftungsregister – nun doch erst 2028



➤ Volker Rieger
Rechtsanwalt

Ein elektronisch geführtes, für jeden frei zugängliches Stiftungsregister – das hatte der Gesetzgeber schon im Rahmen der 2021 beschlossenen und 2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform vorgesehen. Zu diesem Register war bislang geplant, dass es mit etwas zeitlicher Verzögerung zum 1. Januar 2026 starten soll.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass der Start des Stiftungsregisters um zwei Jahre auf den 1. Januar 2028 verschoben werden soll. Dem betreffenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zufolge liegen die Gründe dafür darin, dass „zum 1. Januar 2026 die für das Führen des Registers notwendige Technik noch nicht bereitstehen wird“ (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts, S. 2, Stand: 03.09.2025).

Betroffen vom Stiftungsregister sind alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts. Sie müssen mit bestimmten Angaben in das Stiftungsregister eingetragen werden. Auch verschiedene Dokumente werden dort frei elektronisch abrufbar sein. Ändern sich bestimmte Verhältnisse der Stiftung, ist die Änderung ebenfalls einzutragen. Nicht rechtsfähige Stiftungen und Stiftungen öffentlichen Rechts sind davon nicht betroffen.

Auch mit der Verschiebung des Starttermins für das Stiftungsregister wird sich nach derzeitigem Stand inhaltlich nichts dazu verändern, was bislang zum Register vorgesehen war.

DIE DETAILS

Die wichtigsten Angaben, die sich zur betreffenden Stiftung nach § 2 Stiftungsregistergesetz (StiftRG) aus dem Stiftungsregister ergeben, sind:

- Name
- Sitz
- Anerkennungs- bzw. Genehmigungsdatum
- bei Verbrauchsstiftungen auch die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde
- Vorname, Name, Geburtsdatum und Wohnort der Mitglieder des Vorstands (sowie gegebenenfalls der besonderen Vertreter) und jeweils deren Vertretungsmacht samt eventueller Beschränkungen
- Satzungsänderungen und weitere Grundlagenmaßnahmen
- Auflösung und Erlöschen der Stiftung

Stiftungszwecke und etwa eine Anerkennung als gemeinnützig gehen daraus aber nicht hervor. Die Zwecke der Stiftung sind letztlich aus dem im Register veröffentlichten Satzungstext herauszulesen. Zu einem gemeinnützigen Status der Stiftung ist das Zuwendungsempfängerregister zu befragen.

Das Stiftungsregister hat eine sogenannte negative Publizitätswirkung zu den eingetragenen Inhalten (§ 82d Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Dies bedeutet, dass sich der Rechtsverkehr darauf verlassen darf, was dort eingetragen ist. Dies ist bei den bisherigen Stiftungsverzeichnissen der Stiftungsbehörden bislang nicht der Fall, wie etwa § 4 Abs. 4 S. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG BW) zeigt.

Nach der Eintragung muss die Stiftung – ähnlich wie bei eingetragenen Vereinen – den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ bzw. „eingetragene Verbrauchsstiftung“ führen. § 82c BGB lässt die Abkürzungen „e. S.“ bzw. „e. VS.“ zu.

DER PROZESS

Bestimmte Dokumente der Stiftung, etwa die geltende Satzung, müssen zum Stiftungsregister eingereicht werden und sind dort grundsätzlich für jeden vollständig frei elektronisch abrufbar. Gesetzlich vorgesehen ist, dass bei berechtigtem Interesse der Stiftung oder eines Dritten der Zugang und Abruf der darin enthaltenen Dokumente ganz oder teilweise eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Dies sollte durch die Verordnung zum Stiftungsregister konkretisiert werden. Ende September 2025 war in § 25 Abs. 3 der damaligen Entwurfssatzung der Verordnung (Stand: 27.05.2025) hierzu noch keine hinreichende Konkretisierung enthalten.

Das Stiftungsgeschäft mit seinen Inhalten ist dagegen grundsätzlich nicht zum Stiftungsregister einzureichen und dort abrufbar. Ausnahmen könnten sich ergeben, wenn darin auch Vorstandsmitglieder bestellt werden. Es dürfte deshalb ratsam sein, dies künftig vorsorglich in einem separaten Dokument vorzunehmen, um gerade andere – besonders – vertrauliche oder sensible Angaben im Stiftungsgeschäft nicht öffentlich werden lassen zu müssen.

Die Praxis wird zeigen, ob Abruf- und Zugangsbeschränkungen wegen berechtigten Interesses tatsächlich geltend gemacht werden können – genauer gesagt: in welchen Konstellationen und worauf bezogen. Die vorgesehene Verordnung konkretisiert dies bislang nicht hinreichend genug.

DER HANDLUNGSBEDARF

Ab 1. Januar 2028 entstehende Stiftungen müssen mit bestimmten Angaben und Dokumenten im Stiftungsregister eingetragen werden. Dies erfolgt mit öffentlich beglaubigter Anmeldung beim Bundesamt für Justiz, das dieses Register führt. Diese Anmeldung ist auch für gemeinnützige Stiftungen gebührenpflichtig. Hinzu kommen die Notargebühren für die Unterschriftsbeglaubigung. Die Stiftung ist dort anzumelden, nachdem sie von der Stiftungsbehörde anerkannt und der Vorstand bestellt wurde. Zuständig hierfür sind die Vorstandsmitglieder.

Stiftungen, die bis 31. Dezember 2027 entstanden sind, haben Zeit bis 31. Dezember 2028, diese Eintragung im Stiftungsregister nachzuholen. Eventuell in der Satzung enthaltene Angaben, die nicht öffentlich werden sollen, sollten ggf. bis dahin noch durch Satzungsänderung angepasst werden, etwa bezüglich Inhalten des – anfänglichen – Grundstockvermögens.

Hierzu könnte stattdessen auf das Stiftungsgeschäft verwiesen werden. Allerdings sind auch Satzungsänderungen solcher Bestandsstiftungen zum Stiftungsregister anzumelden, soweit sie ab 1. Januar 2028 wirksam geworden sind. Zu viel Zeit sollten sich auch Bestandsstiftungen damit also nicht lassen.

DER ZEITGEWINN

Ein Gutes hat die weitere zeitliche Verzögerung der Einführung des Stiftungsregisters, obwohl dessen Vorteile nun erst später genutzt werden können, doch: Bestandsstiftungen haben ein wenig weitere Zeit gewonnen, Satzungsinhalte anzupassen, bevor diese im Register öffentlich werden müssen. Und vielleicht greift der Gesetzgeber in dieser zusätzlich gewonnenen Zeit die eine oder andere sinnvolle Anregung aus Stiftungspraxis und Stiftungsrechtswissenschaft auf, das Stiftungsregister bis dahin auch inhaltlich noch weiter zu verbessern.

VOELKER in vielfältigen Aufgaben- bereichen

06 | NEUES VON VOELKER

STARKE WIRTSCHAFT BRAUCHT STARKE STIMMEN

Wir freuen uns sehr, dass Kathrin Völker erneut in die Vollversammlung der IHK Reutlingen gewählt wurde. Als Unternehmerin und erfahrene Juristin bringt sie eine fundierte Perspektive auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen der Region mit – insbesondere mit Blick auf den Mittelstand, unternehmerische Freiheit und Zukunftsfähigkeit. Wir sind stolz, eine so starke Stimme aus unserer Partnerschaft in diesem wichtigen Gremium zu wissen.

„Ich danke allen für das erneut entgegengebrachte Vertrauen und freue mich darauf, meine Arbeit in der Vollversammlung fortzusetzen. Als Unternehmerin weiß ich, wie wichtig eine starke und verlässliche Stimme für die Interessen der Betriebe ist. Ich möchte weiterhin dazu beitragen, dass wir unsere Region gemeinsam resilient, digital und unternehmerfreundlich weiterentwickeln – mit weniger Bürokratie, mehr Umsetzung und echtem Dialog auf Augenhöhe.“ (Kathrin Völker)



› Kathrin Völker

Fachanwältin für
Arbeitsrecht

Unser Kollege Daniel Bachmann aus dem gesellschaftsrechtlichen Referat ist nun – neben seiner anwaltlichen Tätigkeit in unserer Kanzlei – zusätzlich für das DIRO-Anwaltsnetzwerk als „Legal Operation Manager“ tätig. In dieser neuen Position wird er sich neben laufenden rechtlichen Fragen und der anwaltlichen Vertretung der DIRO AG um die Konzeption und den Vertrieb anwaltlicher Dienstleistungen, um den Kontakt zu den DIRO-Mitgliedskanzleien und um die Akquise neuer Kanzleien kümmern. Wir wünschen viel Freude bei dieser neuen Aufgabe!



› Daniel Bachmann

Rechtsanwalt

VOELKER bildet aus



Wir freuen uns sehr, dass unsere Kollegin Michelle Meininger die Zusatzqualifikation „Ausbilderin nach AEVO“ erfolgreich abgeschlossen hat.

› Michelle Meininger

Rechtsanwaltsfach-
angestellte
Ausbilderin nach AEVO



› Emelie Schönfeld

Auszubildende
zur Rechtsanwalts-
fachangestellten

Zuwachs in unserer Kanzlei



Wir begrüßen Frau Rechtsanwältin Kim Pfleger, die seit November 2025 das Referat IP/IT- sowie Handels- und Vertriebsrecht in Stuttgart verstärkt.

› Kim Pfleger

Rechtsanwältin

VOELKER läuft



Nicht nur unsere Kanzlei feierte in diesem Jahr Jubiläum, auch der Nikolauslauf in Tübingen fand zum 50. Mal statt. Umso schöner, dass unser VOELKER-Laufteam noch größer geworden ist und Maria Gruhn, Dr. Hans Hammann, Dr. Thorsten Höhne, Sven Kobbelt, Dr. Christian Lindemann, Steffen Müller, Dr. Christoph Renz und Dr. Katharina Talmann das läuferische Highlight zum Jahresende gerockt haben.

VOELKER fördert junge Talente

EIN STARKES ZEICHEN FÜR DIE INNOVATIONSKRAFT DER REGION

Der Science2Start-Ideenwettbewerb der BioRegio STERN zeigt jedes, wie viel wissenschaftliche Exzellenz und Unternehmergeist in unserer Region steckt. Es ist eine Freude, diese Initiative zu unterstützen, die Forschung, Innovation und Wirtschaft zusammenbringt.

Im Rahmen des Sommerempfangs der BioRegio STERN Management GmbH am 17. Juli 2025 nahmen Dr. Ulrike Brucklacher, Dr. Christian Lindemann, Dr. Inci Demir und Dr. Christina Blanken an der Science2Start-Preisverleihung teil.

Den ersten Platz belegte die KI-gestützte Softwarelösung „dxOomics“ für die Genomdiagnostik bei Krebs und genetischen Erkrankungen von einem Team des Universitätsklinikums und der Eberhard Karls Universität Tübingen. Technologien für die Einzelmolekülsensorik unter Verwendung von Festkörper-Nanoporen entwickelt ein Team des NMI Reutlingen; „PoreForge“ erreichte damit den zweiten Platz. Die Jury vergab zwei dritte Plätze: „Helios2D“ ist eine zellschonende Methode zur massenspektrometrischen Analyse von lebenden Zellen von der Eberhard Karls Universität Tübingen. „EndoSurge“ ist ein MRT-kompatibles Kathetersystem mit robotischer Steuerung und künstlicher Intelligenz für interventionelle Eingriffe bei Herzrhythmusstörungen vom Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme.



Als Sponsor des Preises und der beliebten Science2Start-Torte besuchten Dr. Ulrike Brucklacher, Dr. Gerrit Hötzl und Dr. Christian Lindemann auch mehrere Preisträgerinnen und Preisträger vor Ort.

Diese Begegnungen verdeutlichen: Wenn Forschung, Recht und Unternehmertum zusammenarbeiten, entstehen Lösungen, die Zukunft gestalten. Wir gratulieren allen Gewinnerinnen und Gewinnern herzlich und freuen uns auf viele weitere Erfolgsgeschichten aus der Region!

VOELKER weiter auf Erfolgskurs



Im aktuellen IUR50-Ranking 2026 haben wir uns vom 10. auf den 6. Platz verbessert – und gehören damit erneut zu den Top-Arbeitgebern für Referendare in der Region Süden!

Unsere Referendare erleben bei VOELKER die Praxis hautnah, sind von Beginn an Teil des Teams und gestalten ihre Ausbildung aktiv mit. Gleichzeitig bieten wir Einblicke in andere Fachbereiche – denn wer über den juristischen Tellerrand hinausschaut, wächst fachlich wie persönlich.

Ein herzliches Dankeschön an unser engagiertes Team und an alle Referendare, die mit uns gemeinsam wachsen!



VOELKER spendet

VOELKER hat sich zur Aufgabe gemacht, gemeinnützige Organisationen aus der Region für soziale und karitative Projekte mit einer gezielten Spende zu unterstützen.

Stiftung lebenswerte Nachbarschaft: Die Stiftung richtet sich an alle Bürger*innen im Reutlinger Wohnquartier Ringelbach – Georgenberg – Lerchenbuckel und unterstützt den Auf- und Ausbau einer lebenswerten Nachbarschaft finanziell und ideell. Die Zukunft einer humanen und toleranten Gesellschaft hängt von einer lebendigen Nachbarschaft ab, in der sich Menschen füreinander interessieren.
www.stiftung-lebenswerte-nachbarschaft.de

MENTOR – Leselern-Paten Reutlingen e. V.: Der Verein setzt sich dafür ein, dass jedes Kind der Region mit Defiziten beim Lesen und im Leseverständnis mit einem Leselern-Paten spielerisch üben kann, damit es später einen Bildungsabschluss machen kann, der den Fähigkeiten des Kindes entspricht, dabei wird auf eine motivierende Arbeitsatmosphäre geachtet. www.leselern-paten.org

KinderHelden: Im Zentrum steht der Gedanke, Kinder mit schwierigen Startbedingungen individuell, gezielt und mit Freude durch ein hochwertiges 1:1-Mentoring zu unterstützen und auf diese Weise mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit, soziale Teilhabe und Integration von Kindern zu schaffen. www.kinderhelden.info

Fairteiler Zollernalb e.V.: Der Verein sammelt überschüssige und aussortierte Lebensmittel von Betrieben wie Supermärkten, Bäckereien, Metzgereien, Tankstellen und Marktständen und bringt sie zu den Fairteiler-Hütten, aber auch zu sozialen Einrichtungen, in Not geratenen Personen, Flüchtlingsfamilien, kinderreichen Familien und alten Menschen. www.fairteiler-zollernalb.de

L@w-Event mit ELSA Konstanz und Tübingen



EINBLICKE IN DEN ANWALTSBERUF – DAS ELSA LAW EVENT BEI VOELKER

Auch dieses Jahr hat VOELKER wieder Mitglieder der „European Law Students“ Association (ELSA) eingeladen, um angehenden Juristinnen und Juristen einen lebendigen Eindruck vom Kanzleialltag zu vermitteln.

Es waren Studierende der Universitäten Konstanz und Tübingen zu Gast und nutzten die Gelegenheit, in Kleingruppen praxisnahe Fälle zu bearbeiten, juristische Fragestellungen zu diskutieren und sich mit unseren Anwältinnen und Anwälten auszutauschen.

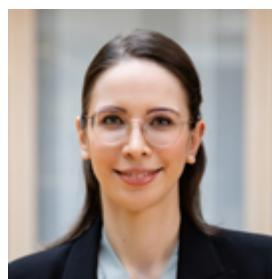
Abschließend präsentierten die Teilnehmenden ihre Ergebnisse – mit vielen spannenden Ansätzen und wertvollen Diskussionen.



Die Moderation des Programms übernahm Dr. Jan-David Jansing, der das Format maßgeblich mit initiiert und kontinuierlich weiterentwickelt hat. Begleitet wurden die Gruppen von unseren Kollegen Sven Kobbelt, Steffen Müller, Leonard Wagner und Niko Schneider. Im Anschluss gab es bei Fingerfood und Getränken noch Raum für Gespräche. Das begeisterte Feedback zeigt: Das Interesse am Anwaltsberuf – und auch an VOELKER – ist groß!

VOELKER gratuliert

In den vergangenen Monaten haben zwei unserer Kollegen Ihre Fachanwaltstitel erworben. Wir freuen uns sehr und gratulieren recht herzlich zu dieser Leistung.



› **Ricarda Bongers**
Fachanwältin für
Arbeitsrecht



› **Dennis Haller**
Fachanwalt für
Informations-
technologierecht

Lina Marie Sickinger hat ihre Prüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten als beste Prüfungskandidatin des Sommers 2025 bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen abgeschlossen. Wir gratulieren ganz herzlich zu diesem herausragenden Erfolg!



› **Lina Marie Sickinger**
Rechtsanwaltsfachangestellte

VOELKER lädt ein

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

Regelmäßig finden zusätzlich verschiedene fach- und themenspezifische Veranstaltungsreihen statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch.

Für nähere Informationen abonnieren Sie bitte die für Sie relevanten Newsletter ein:
www.voelker-gruppe.com/kanzleiprofil/newsletter

Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

Außerdem suchen wir wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d) und Referendare (m/w/d). Ab 1. September 2026 bieten wir Ausbildungsplätze zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) und Steuerfachangestellten (m/w/d) an.

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: www.voelker-gruppe.com/karriere/

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19

Reutlingen · Stuttgart · Balingen



› info@voelker-gruppe.com
› www.voelker-gruppe.com